

# GEMEINDE SCHEYERN

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm



## **Schutz-, Hygiene-, Reinigungs- und Lüftungskonzept zur Nutzung der Turnhallen der Grund- und Mittelschule Scheyern für Sportvereine und Sportgruppen vom 01.09.2020**

- Stand vom 01.09.2020 -

Die Gemeinde Scheyern erlaubt die Nutzung der Turnhallen der Grund- und der Mittelschule Scheyern nach § 9 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 und den später beschlossenen Erleichterungen unter folgenden Bedingungen:

### **1. Trainings- und Wettkampfbetrieb**

Die Vorschrift einer kontaktfreien Durchführung des Trainingsbetriebs entfällt, sofern das Training in festen Trainingsgruppen stattfindet. Der Wettkampfbetrieb für kontaktlos ausführbare Sportarten ist wieder zulässig.

### **2. Benennung Hygienebeauftragter**

Jeder Verein, der Trainingsmaßnahmen in der Turnhalle durchführt, benennt gegenüber der Gemeinde (Geschäftsleitung) eine Hygienebeauftragte / einen Hygienebeauftragten, die / der als Ansprechpartner/in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht. Sie / Er hat entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen einzuleiten, die den Teilnehmern am Trainingsbetrieb kommuniziert werden müssen. Aktualisierungen müssen ebenfalls mitgeteilt werden.

### **3. Nichteinhaltung bzw. Nichtbeachtung von Vorgaben**

Die Hygienebeauftragte / der Hygienebeauftragte muss bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entsprechende Maßnahmen ergreifen und Personen, welche die Vorschriften nicht beachten, vom Trainingsbetrieb ausschließen.

### **4. Information**

Das Schutz-, Hygiene-, Reinigungs-, und Lüftungskonzept ist in der jeweils aktuellen Fassung allen Teilnehmern am Trainingsbetrieb sowie weiteren beteiligten Personen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen.

Das Schutz-, Hygiene-, Reinigungs- und Lüftungskonzept wird am Zugang der Turnhallen ausgehängt. Die Vereine sind angehalten, in geeigneter Weise auf diesen Aushang hinzuweisen.

### **5. Zugangskontrolle und maximale Anzahl von Personen im Training**

Zur Sportausübung sind bis zu 50 Personen in der Grundschulturnhalle (Innenfläche ca. 720 m<sup>2</sup>) und bis zu 50 Personen in der Mittelschulturnhalle (ganze Halle / Innenfläche ca. 810 m<sup>2</sup>) zugelassen, sofern hierbei möglichst der Mindestabstand eingehalten wird. Die Einhaltung des Mindestabstands ist im laufenden Übungsbetrieb jedoch nicht mehr zwingende Voraussetzung.

Die / Der verantwortliche Trainer/in hat den Zugang zur Trainingsstätte zu kontrollieren. Um im Vorfeld eine Überbelegung zu vermeiden, sollen gegebenenfalls Vorabsprachen erfolgen. Zuschauer sind nicht zugelassen. Dessen ungeachtet dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder zum Training und zu eventuellen Wettkämpfen bringen bzw. von dort abholen.

## **6. Zutritt**

Zutritt erhalten ausschließlich die im Belegungsplan der Gemeinde Scheyern geführten Nutzer zu den dort vorab festgelegten Nutzungszeiten. Außerhalb der Belegung ist der Zutritt zu den Gebäuden untersagt.

Die Nutzer dürfen frühestens 5 Minuten vor der Nutzungszeit auf dem Gelände und in den Turnhallen sein. Die Gruppen müssen spätestens 10 Minuten nach Ende der Nutzungszeit die Turnhallen und das Gelände verlassen haben.

Zutritt ist nur über den jeweiligen Haupteingang möglich.

## **7. Turnhalle, Eingangsbereich, Sanitärbereich und Umkleidekabinen**

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume dürfen weiterhin nicht benutzt werden, da die nach jeder Einheit durchzuführende Reinigung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Ausgenommen davon sind die Toiletten. Die Sportteilnehmer haben möglichst in Sportkleidung zu erscheinen.

Im Eingangsbereich und in den Toiletten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, da der Mindestabstand von 1,50 m eventuell nicht eingehalten werden kann. Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Turnhallen sind zu vermeiden.

## **8. Sportgeräte**

Es dürfen ausschließlich private, oder vom Verein zur Verfügung gestellte Gerätschaften für die sportliche Betätigung benutzt werden. Utensilien jeglicher Art, welche zur Schulausstattung gehören, stehen nicht zur Verfügung (inklusive Matten, Ringe, Seile, usw.). Die festmontierten Basketballkörbe, sowie die Tore bzw. Netzanlagen und Bänke können verwendet werden.

## **9. Mindestabstand, Vermeiden von Körperkontakt**

Der Mindestabstand von 1,5 m ist vor und nach den Übungseinheiten sowie bei Besprechungen / Übungserläuterungen stets sicherzustellen, möglichst auch während der An- und Abreise. Ist dies nicht möglich, besteht Maskenpflicht.

Körperkontakt außerhalb der sportspezifischen Verhaltensweise hat zu unterbleiben (kein „Handshake“, Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Training).

Die speziellen Vorgaben des Freistaates Bayern und der Einzelsportverbände für die betreffende Sportart sind in jedem Fall zwingend einzuhalten.

## **10. Hygienevorschriften, Ausschluss vom Trainingsbetrieb bei Krankheitssymptomen**

Die allgemein bekannten Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen / Husten in die Armbeuge, Vermeiden von Berührungen im Gesicht etc.) sind einzuhalten.

Bei Symptomen einer Atemwegsinfektion, zum Beispiel

- Erkältung (Husten, Schnupfen, Halsweh)
- erhöhte Temperatur / Fieber
- Geruchs- und Geschmackverlust

sowie bei Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt, oder diese bestätigt wurde, ist der Zutritt zur Turnhalle untersagt.

Vulnerablen Personen (besonders anfällige Personen) wird nahegelegt, überlegt am Sportbetrieb teilzunehmen.

Abtrocknen von Schweiß erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch.

Der Verzehr von mitgebrachtem Essen und alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

## **11. Zeitliche Begrenzung der Trainingseinheiten**

Die gruppenbezogenen Trainingseinheiten sind auf höchstens 120 Minuten begrenzt. Nach Trainingsende haben die Sportler/-innen ohne weiteren Aufenthalt die Turnhallen zu verlassen.

Nach jeder Belegungszeit gibt es einen zeitlichen Puffer von 15 Minuten, damit sich die Gruppen zwischen den Nutzungszeiten nicht begegnen. Die Übungseinheit ist durch die Übungsleiterin / den Übungsleiter selbständig so frühzeitig zu beenden, damit dieser Puffer eingehalten werden kann.

Das Zusammentreffen von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen ist auch im Eingangsbereich zu vermeiden.

Sollten sich die Bestimmungen des Freistaates Bayern ändern, oder wird eine Turnhalle zu schulischen oder gemeindlichen Zwecken (z. B. Notbetreuung, Gemeinderatssitzung) benötigt, wird die Situation neu bewertet bzw. ist für diese Zeit keine externe Nutzung durch Vereine / Gruppen möglich. Diese anderweitige Nutzung kann auch kurzfristig angekündigt werden.

## **12. Desinfektion / Reinigung der Materialien, Türgriffe**

Benutzte Materialien (Tore, Bänke usw.) müssen nach jeder Trainingseinheit desinfiziert werden. Die Nutzung von Materialien ist auf das Mindeste zu beschränken.

Auch im Zugangs- und Toilettenbereich müssen sämtliche Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Toilettensitze, Waschbecken und Waschtischarmaturen nach Ende der Trainingseinheit desinfiziert werden. Die Übungsleiter/innen haben das Desinfektionsmittel selbst mitzubringen und für die Teilnehmer an geeigneter Stelle bereitzuhalten sowie die Ausführung zu veranlassen bzw. zu überwachen.

## **13. Händehygiene**

Bei Betreten und Verlassen der Gebäude sind die Hände zu desinfizieren. Auf regelmäßiges und ausreichendes Händewaschen wird hingewiesen. Vor Beginn und bei Beendigung der Turnhallennutzung müssen sich alle an der Übungsstunde beteiligten Personen die Hände waschen.

## **14. Infektionskette / Dokumentation der Teilnehmer der Trainingseinheit**

Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die Anwesenheit aller Teilnehmer einer Trainingsmaßnahme von der jeweiligen Übungsleiterin / vom jeweiligen Übungsleiter in deren / dessen Verantwortung mittels einer Liste namentlich dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten und die Dokumentation für 30 Tage aufzubewahren.

Zusätzlich ist wie bisher je Gruppe das bereitliegende Hallenbelegungsbuch zu führen.

## **15. Lüftung der Turnhalle**

Sofern es die Witterungsbedingungen zulassen, sollten während des Trainings die Turnhallen belüftet werden. Nach Ende der Trainingseinheit ist ein vollständiger Frischluftaustausch in den Turnhallen durchzuführen. Dazu sind alle Fenster und die Zugänge (auch Notausgänge) für 15 Minuten zu öffnen, um den Durchzug zu gewährleisten. Für die Lüftung mittels Fenster und Türen ist die jeweilige Übungsleiterin / der jeweilige Übungsleiter verantwortlich.

## **16. Nutzung für nicht sportliche Zwecke**

Für die Nutzung der Turnhallen zu Zwecken ohne sportlichen Charakter (z. B. Gemeinderats-sitzungen, Vereinsversammlungen usw.) gilt dieses Konzept analog.

Der Veranstalter - soweit nicht die Gemeinde Scheyern selbst - hat die Umsetzung des gemeindlichen Schutz-, Hygiene- Reinigungs-, und Lüftungskonzepts bei dieser Veranstaltung schriftlich zu bestätigen.

## **17. Einhaltung**

Die Einhaltung der vorliegenden Regelungen und der allgemeinen Bestimmungen wird von der Gemeinde Scheyern stichprobenartig kontrolliert und bei Nichteinhaltung geahndet. Auf den Ordnungswidrigkeiten-Katalog bzgl. BayIfSMV wird hingewiesen.

Nutzer, welche die Vorgaben des Schutz-, Hygiene-, Reinigungs- und Lüftungskonzepts vorsätzlich missachten, kann die Erlaubnis zur Nutzung der gemeindlichen Turnhallen entzogen werden.

## **18. Weitergehende Regelungen**

Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BLSV sind unter dem Link

[https://www.blsv.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf](https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf)

und das Rahmenhygienekonzept Sport des Freistaates Bayern ist unter dem Link

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbI/2020/363/baymbI-2020-363.pdf>

einsehbar.

Alle Sportteilnehmer/innen werden gebeten, sich hier eingehend zu informieren.

Wir bitten, diese Regeln sowie die weiteren Informationen unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für den Sport nicht zurückgenommen werden müssen.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Scheyern keine Verantwortung für eine mögliche Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Trainingseinheiten übernehmen wird.

Durch die Nutzung der Turnhalle bestätigen die Vereine die oben angeführten Bedingungen.

Gemeinde Scheyern  
Scheyern, 01.09.2020

Manfred Sterz  
1. Bürgermeister